

Anfrage der CDU-Stadtverordnetenfraktion vom 17.03.2025 bezüglich Regenwassertrennung Stadtschloss

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Wie ist der Stand der Arbeiten und wann ist die Trennung aktiv?

Frage 2:

Wie funktioniert die Wassertrennung und um welche Wassermenge pro Jahr wird die normale Kanalisation entlastet?

Antwort:

Die Bauarbeiten am Becken mit einem Gesamtvolumen von 230 m³ (Speichervolumen 190 m³) wurden bereits Ende 2024 abgeschlossen. Derzeit erfolgen die Anschlussarbeiten der Kanäle, welche sowohl aus Richtung Theater, als auch Nordflügel des Schlosses zum Becken geführt werden. Dort wird das Regenwasser der angeschlossenen Hof- und Dachflächen nach jedem Regenereignis zwischengespeichert und anschließend gedrosselt mit einer Menge von 7 Liter pro Sekunde in die Waides abgegeben. D.h. es dauert nach einem größeren Regen mit Vollfüllung ca. 7,5 Stunden bis es leergelaufen ist.

Mittlerweile werden nahezu alle Neubaugebiete auf diese Weise im Trennsystem mit Rückhaltung des Regenwassers entwässert. Hierdurch wird einerseits die Kläranlage vor einer unnötigen hydraulischen Belastung bewahrt und zugleich das Regenwasser wieder auf kurzem Wege dem natürlichen Wasserkreislauf (Gewässer) zugeführt. Durch die Zwischenspeicherung wird verhindert, dass es im Gewässer zu einer Abflusserhöhung bei Regenereignissen kommt.

Frage 3:

Sind weitere innovative Projekte geplant?

Das Neubaugebiet „Nördlich Pfungstweide“ in Kämmerzell wird einen Schritt weiter in Richtung „wasserresiliente Stadt“ gehen. Dort werden im Baugebiet die Grünflächen zur Zwischenspeicherung des Regenwassers genutzt. Hier kann dann auch ein Teil des Regenwassers versickern und dem Grundwasser zufließen, während der Rest gedrosselt ins Gewässer (hier Bocksbach) abgeleitet wird. Die Verdunstung infolge der Zwischenspeicherung wird sich außerdem positiv auf das „Stadtklima“ auswirken.

Fulda 31. März 2025

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.03.2025 bezüglich des aktuellen Standes des kommunalen Wärmeplans

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Wie ist der aktuelle Stand der Wärmeplanung?

Antwort:

Die inhaltliche Erarbeitung des kommunalen Wärmeplans befindet sich in den Endzügen, d.h. der finale Planstand wurde erarbeitet und kann nach erfolgter Freigabe in die Gremien zur Beratung gegeben werden.

Frage 2:

Wann wird der Wärmeplan den städtischen Gremien zur Beratung/Beschlussfassung vorgelegt und wann werden die Bürgerinnen und Bürger informiert?

Antwort:

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich bereits über die städtische Homepage informieren. Aufgrund gesetzlicher Vorgabe ist nach §13 Abs. 4 Wärmeplanungsgesetz eine Offenlage zur Möglichkeit der Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit, beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange und weiteren Beteiligten i. S. d. G. vor Beschlussfassung vorgesehen. Nach derzeitigem Stand ist eine Vorlage zur Beschlussfassung beim zuständigen Gremium im dritten Quartal 2025 vorgesehen. Aus diesem Grund ist mit einer Veröffentlichung deutlich vor der gesetzlichen Frist am 30. Juni 2028 zu rechnen.

Frage 3:

Welche Zwischenergebnisse liegen hinsichtlich der von der Stadt initiierten Datenabfrage „Wärmenetze“ vor und wie viele Eigentümerinnen und Eigentümer und Betreiber von Wärmenetzen haben sich bisher an der Datenabfrage beteiligt?

Antwort:

Auf die benannte Abfrage meldete sich ein weiterer Betreiber eines Wärmenetzes im Stadtgebiet. Dieses Wärmenetz wurde zur Vervollständigung der Bestandsaufnahme und in der weiteren Bearbeitung des kommunalen Wärmeplans eingepflegt.

Fulda, 31. März 2025

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion SPD/Volt vom 04.02.2025 bezüglich Leerstand von Mietwohnungen

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Wie beurteilt der Magistrat den gravierenden Leerstand?

Antwort:

Ein gewisser Leerstand ist in jeder Stadt normal und für einen funktionierenden Wohnungsmarkt notwendig. Experten betrachten eine Leerstandsquote von 3–5 % für angemessen, um Umzüge, Sanierungen oder temporäre Marktanpassungen zu ermöglichen.

Laut Zensus 2022 liegt der Leerstand in der Stadt Fulda bei 4,3 % (1494 Wohnungen) und bewegt sich damit innerhalb dieses üblichen Rahmens. Für eine fundierte Bewertung wäre eine weitergehende Analyse erforderlich – insbesondere zur Art des Leerstands (z. B. vorübergehend oder dauerhaft, Miet- oder Eigentumswohnungen).

Frage 2:

Welche Maßnahmen plant der Magistrat, um diesen Leerstand zu minimieren?

Antwort:

Der Magistrat hat derzeit kaum rechtliche Möglichkeiten, direkt in Leerstände einzugreifen.

Auf Landesebene wird aktuell jedoch ein neues Leerstandsgesetz beraten, das zusätzliche Handlungsspielräume schaffen könnte. Sobald dieses verabschiedet ist, kann die Stadt Fulda prüfen, welche Maßnahmen zur Reduzierung des Leerstands umsetzbar sind.

Fulda, 31. März 2025

Anfrage der FDP-Stadtverordnetenfraktion vom 07.03.25 bezüglich der Anzahl und Bearbeitung von Bauanträgen

Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner

Frage 1:

Wie viele Bauanträge werden bei der Stadt Fulda im Schnitt monatlich eingereicht?

Antwort:

Im Jahr 2024 wurden im Schnitt 26 Anträge/Mitteilungen monatlich eingereicht.

Frage 2:

Wie lange dauert in der Regel die Bearbeitung bis zur Genehmigung (ohne Sonderbauten)?

Antwort:

Hierzu liegen keine belastbaren Auswertungen vor. Man kann jedoch davon ausgehen, dass die gesetzlichen Bearbeitungsfristen grundsätzlich eingehalten werden, sofern vollständige und prüffähige Unterlagen vorgelegt werden. In der Tat werden regelmäßig unvollständige Anträge vorgelegt.

Frage 3:

In Frankfurt wird ab April 2025 der digitale Bauantrag eingeführt. Wird dies in Fulda im Rahmen der Verwaltungsdigitalisierung in absehbarer Zeit gleichsam eingeführt werden?

Antwort:

Die Stadt Fulda wird in Kürze eine Pressemitteilung mit der Information veröffentlichen, dass Bauanträge bei der Stadt Fulda ab dem 01. Mai 2025 digital eingereicht und bearbeitet werden können.

Fulda, 31. März 2025

Anfrage der CWE-Stadtverordnetenfraktion bezüglich der Sicherheitsaufwendungen bei Veranstaltungen vom 15.03.2025

Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner:

Frage 1:

In welcher Höhe belaufen sich die Mehrkosten für die erhöhten Sicherheitsaufwendungen bei Veranstaltungen wie Weihnachtsmarkt, Fastnacht, Fußballspiele und Stadtfest für die Stadt Fulda?

Antwort:

Der Weihnachtsmarkt ist eine Veranstaltung der Stadt Fulda. Die Sicherheitskosten für den Weihnachtsmarkt 2024 können kurzfristig noch nicht beziffert werden, allerdings zeichnet sich in den letzten Jahren eine Zunahme der Kosten ab, wie z. B. betriebliche Aufwendungen (Sicherheitsdienst), Anlieferung, Auf- und Abbau von Betonpollern und Fahrzeugabwehrsperrern, um den Weihnachtsmarkt abzusichern.

Für Fußballspiele und das Stadtfest fallen bei der Stadt bisher keine Sicherheitsaufwendungen an. Fußballspiele und die Aufwendungen für die Sicherheit im Stadion werden finanziell vom Veranstalter bzw. den Vereinen getragen. Die Stadtpolizei ist zwar an Fußballspielen der SG Barockstadt im Einsatz, allerdings nur in verkehrlichen Angelegenheiten.

Das Stadtfest wird vom Verein Citymarketing e.V. veranstaltet. Sicherheitskonzept, Sicherheitspersonal und alle weiteren Aufwendungen wurden in den vergangenen Jahren vom Veranstalter getragen. Ob in diesem Jahr eine Absicherung des Veranstaltungsgeländes notwendig sein wird, muss noch entschieden werden.

Die Fuldaer Fastnacht (Kinderumzug, RoMo-Umzug) hat ein eigenes Sicherheitskonzept mit Absicherungsthemen, z. B. Absperrungen auf der Strecke zur Personenlenkung. Diese Absperrungen sind Sache des Veranstalters. Den Auf- und Abbau der sogenannten Hamburger Gitter übernimmt die Stadt Fulda. Neben dem Sicherheitskonzept des Veranstalters gibt es ein weiteres Konzept der Gefahrenabwehrbehörden, das Maßnahmen beschreibt, um eine Zufahrt auf die Strecke zu verhindern. Dieses Konzept zur Erhöhung der Sicherheit der Veranstaltung ist Sache der Gefahrenabwehrbehörden, also der Stadt und der Polizei, die die Kosten dafür tragen.

Die Ausgaben für die von der Stadt für die Zufahrtssperren eingesetzten Betonelemente, Abwehrsperrern und Fahrzeuge bei der Fuldaer Fastnacht sind nicht bezifferbar. Die Betonelemente und Abwehrsperrern der Stadt, die bei Veranstaltungen sehr gut eingesetzt werden können, um eine Zufahrt

zur Fläche zu verhindern, werden veranstaltungsübergreifend eingesetzt. Damit werden Veranstaltungen sicherer und die Stadt Fulda leistet gerne diesen Beitrag, um die lokalen Veranstalter zu unterstützen.

Die Planungen dieser zusätzlichen internen Sicherheitskonzepte bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum sind sehr zeitintensiv und erfordern personelle Ressourcen, die von Mitarbeitenden der Ordnungsbehörde zusätzlich geleistet werden.

Der Magistrat plant, zusätzliche Abwehrsperrren im Laufe des Jahres 2025 zu beschaffen, die dann ebenfalls bei verschiedensten großen Veranstaltungsformaten zum Einsatz kommen werden, z.B. beim Hessentag 2026. Daraus erwächst neben den einmaligen Aufwand für die geplante Beschaffung auch ein zusätzlicher personeller Aufwand für das Betriebsamt der Stadt Fulda für die notwendige Lagerkapazität, den erforderlichen Transport und Auf- und Abbau der Abwehrsperrren am jeweiligen Veranstaltungsort.

Frage 2:

Können Kosten auch auf die Veranstalter umgelegt werden?

Antwort:

Für veranstaltungstypische Sicherheitsmaßnahmen, wie z. B. für den Einsatz eines Sicherheitsdienstes, Brandschutz, Rettungswege hat der Veranstalter auf seine Kosten zu sorgen.

Zu Veranstaltungsschutzmaßnahmen, die direkt an einer Veranstaltungsfläche umgesetzt werden sollen, steht die Ordnungsbehörde bereits jetzt bei allen öffentlichen Veranstaltungen im engen Austausch mit den Veranstaltern, um unter Berücksichtigung der speziellen Situation und der Verhältnismäßigkeit zu klären, welche erforderlichen Maßnahmen der Veranstalter selbst übernehmen kann.

Soweit es um Kosten der Polizei- und Ordnungsbehörden für die externe Absicherung von Veranstaltungen gegen gezielte Anschläge geht, also Maßnahmen im Umfeld einer Veranstaltung, ist es derzeit nicht möglich, diese Kosten auf Veranstalter umzulegen. Die Kosten, die dabei entstehen, sind zum einen personelle Aufwendungen, zum anderen Betriebsaufwendungen für Material und Fahrzeugeinsatz.

Grundsätzlich ist es Aufgabe des Staates und seiner Institutionen, Bürgerinnen und Bürger sowie Veranstaltungen gegen Gewaltkriminalität zu schützen. Das Polizei- und Ordnungsrecht sieht es grundsätzlich nur vor, Kosten sogenannten polizeirechtlichen Störern aufzuerlegen, also

denjenigen, die für eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar verantwortlich sind. Das sind nicht die Veranstalter eines Festes.

Die Rechtslage hierzu entwickelt sich aber noch. So hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zu Polizeikosten bei Hochrisikofußballspielen kürzlich entschieden, dass die Verfassung keinen allgemeinen Grundsatz kenne, nach dem die polizeiliche Sicherheitsvorsorge durchgängig kostenfrei zur Verfügung gestellt werden müsse. Das Bundesverfassungsgericht differenziert aber zwischen kommerziellen und nicht-kommerziellen Veranstaltungen sowie zwischen besonders gefahrenträchtigen und sonstigen Veranstaltungen und hebt dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders hervor. Forderungen an einen Veranstalter, durch die die Existenz der Veranstaltung bedroht wäre, sind grundsätzlich unverhältnismäßig.

Veranstaltungen sind durch gestiegenen Aufwand und die Sorge um die Sicherheit anscheinend bereits jetzt in ihrer Existenz bedroht. So führt die Frankfurter Rundschau in einem Artikel vom 23.03.2025 dazu aus, dass steigende Anforderungen zur Erfüllung von Sicherheitsauflagen und generell steigende Kosten für Personal und Technik bereits zu Absagen traditioneller Veranstaltungen führten.

Anfrage von Die PARTEI zu Lichtsignalanlagen an der Bahnhofstraße – Bedarfssignal umkehren vom 18.03.2025

Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner:

Frage:

Warum wurden die Lichtsignalanlagen nicht so programmiert, dass der Kraftfahrzeugverkehr Grün anfordern muss.

Antwort:

Die beiden Lichtsignalanlagen an den Knotenpunkten Bahnhofstraße / Heinrichstraße und Bahnhofstraße / Lindenstraße sind für den KFZ-Verkehr mit den Nachbarknoten koordiniert, um unnötige Staus und somit unnötige Immissionen in der Innenstadt zu vermeiden. Hierdurch kommen teilverkehrsabhängige Festzeitprogramme zum Einsatz.

Die Darstellung in der Anfrage, dass die Fußgänger, welche die Heinrichstraße / Lindenstraße oder Rabanusstraße nur noch auf Anforderung „Grün“ erhalten, ist nicht korrekt. Die Fußgänger erhalten standardisiert innerhalb der o.a. Programmierung der verschiedenen Lichtsignalanlagen regelmäßig „Grün“. Über die installierten Anforderungstaster haben die Fußgänger darüber hinaus die Möglichkeit, die „Grünphase“ für die Fußgänger schneller anzufordern. Lediglich in der Zeit zwischen 19:00 und 23:00 Uhr erhalten die Fußgänger „Grün“ nur auf Anforderung.

Da die Anforderungstaster aus der technischen Notwendigkeit heraus an den Masten der Lichtsignalanlagen installiert sind und diese Sicht nach der Umwandlung der Bahnhofstraße in allen drei Abschnitten zu einer Fußgängerzone nicht mehr direkt in den Laufachsen befinden, kommt es immer wieder vor, dass Fußgänger in der Mitte der Bahnhofstraße stehen und dort auf die „Grünphase“ für Fußgänger warten und es versäumen, den Anforderungstaster zu betätigen.

Bei der Anordnung von Verkehrszeichen (hierzu gehören auch die Signalprogramme von Lichtsignalanlagen) ist die Straßenverkehrsbehörde verpflichtet, zuvor die Stellungnahme der Polizei und des Straßenbaulastträgers (Tiefbauamt) einzuholen. Zur Prüfung, wie die dargestellte Situation verkehrstechnisch für die Fußgänger verbessert werden kann, sind sowohl ein gemeinsamer Ortstermin als auch die Prüfung der Programmierung der verschiedenen Lichtsignalanlagen erforderlich. Nach der anschließenden Beratung der Veränderungsmöglichkeiten in der AG Verkehr der Stadt Fulda wird der beantragenden Stadtverordnetenfraktion im Nachgang das Ergebnis schriftlich mitgeteilt.

Fulda, 25.03.2025

Amt für Straßenverkehr & Parken

Anfrage der CDU-Stadtverordnetenfraktion vom 17.03.2025 bezüglich dem Sachstand zur Planung des Hessentages und dessen Ausstellungsflächen

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Wie weit ist hier der Planungsstand?

Antwort:

Am 02. April 2025 findet die erste Projektgruppensitzung gemeinsam mit dem Land Hessen in Fulda statt.

Für die Sonderschau „Der Natur auf der Spur“ stehen Flächen in der Fulda Aue zur Verfügung. Diese erstrecken sich ab dem Übergang auf den Geh- und Radweg unterhalb des Stadt- und Bürgergartens in Richtung Feuerwehrmuseum. Seit der Pressekonferenz am 27.03. besteht die Möglichkeit einer Interessenbekundung zur Mitgestaltung. In der zweiten Jahreshälfte erfolgt dann das offizielle und verbindliche Bewerbungsverfahren. Erst nach Auswahl der Akteure kann die Gestaltung des Geländes erfolgen. Fester Ausstellungsbeitrag ist das Dioramazelt mit dem „Grünen Restaurant“, für dessen Bewirtschaftung ebenfalls ein Pächter gesucht wird.

Frage 2:

Besteht die Möglichkeit, den Kreisbauernverband mit seiner Aktion „Fulda-Deine Bauern“ zu integrieren?

Antwort:

In den vergangenen Monaten hat bereits ein enger Austausch mit dem Kreisbauernverband stattgefunden. Dieser zeigte – gerade im Nachgang zum erfolgreichen „Fulda Acker“ auf der Landesgartenschau 2023 - großes Interesse zur Mitwirkung. Auf dem Gelände wird es bspw. einen Bauernmarkt geben, auf dem sich Direktvermarkter präsentieren können, aber auch die Möglichkeit für (Info-)Stände sowie das Zeigen von Tieren. Darüber hinaus sind Mitmachangebote sowie Veranstaltungsideen der Aussteller auf den Aktionsflächen wünschenswert.

Die Flächen für die Sonderschau bieten viel Potenzial zur Darstellung der Themenkreise wie u. a. Nachhaltigkeit, Umwelt, Klimaschutz, Bildung aber auch Ernährung, Artenschutz und das Entdecken der eigenen Region.

Frage 3:

Sind hierzu finanzielle Mittel von der Stadt Fulda bzw. dem Land Hessen möglich?

Antwort:

Die Kosten für einen Stand (bspw. Strom, Wasser) auf dem Gelände und etwaige Aufwendungen für die inhaltliche Ausgestaltung trägt der jeweilige Standbetreiber.

Fulda, 31.03.2025

Anfrage der Stadtfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 18.03.2025 bezüglich der Wege im Schlossgarten.

Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner

Frage 1:

Welcher Wegebelaag wurde im Zuge der Sanierung verwendet und welche Eigenschaften sollte er im Hinblick auf Wasserableitung und Belastbarkeit haben?

Antwort:

Es wurde eine wassergebundene Wegedecke eingebaut. Das Material namens KoMex ist mit einem natürlichen Binder versehen, um eine höhere Festigkeit als herkömmliche wassergebundene Wegedecken zu erreichen. Eine Befahrung mit schweren Maschinen und Fahrzeugen wird dadurch ermöglicht und soll den Sanierungsaufwand etwa nach Veranstaltungen reduzieren. Die Eigenschaften einer natürlichen Wegedecke bleiben unbeeinflusst, d.h. die Deckschicht bleibt weiterhin wasserdurchlässig.

Aufgrund der Einmischung des Binders ist das Material ausschließlich während des Frost-Tauwechsels nach der Winterperiode etwas klebriger als herkömmliche wassergebundene Wege.

Frage 2:

Wurden nach Abschluss der Sanierung Qualitätskontrollen durchgeführt und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Nach dem Einbau der Wegedecke wurde diese ordnungsgemäß abgenommen – ohne nennenswerte Mängel.

Frage 3:

Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um die Wege dauerhaft in einem besseren Zustand zu versetzen?

Antwort:

Nasses Wetter hat grundsätzlich zur Folge, dass wassergebundene Wegedecken im Allgemeinen weich werden. Insbesondere bei Tauwetter am Ende der Winterperiode weicht die Decksschicht auf, weil die Tragschicht länger gefroren bleibt und das Wasser in der Deckschicht daher nicht nach unten abgeleitet werden kann. Eine temporäre Pfützenbildung, Reifenspuren oder Unebenheiten sind daher nicht unnormale und kein Qualitätsmangel. Sobald sich die Wetterlage stabilisiert hat, regeneriert sich die Wegedecke wieder und ist ohne Einschränkung begehbar.

Fulda, 31. März 2025

Anfrage der SPD/Volt-Stadtverordnetenfraktion vom 17.03 2025 bezüglich Planung und Umsetzung der im VEP enthaltenen Maßnahmen zur Erschließung der Oberstadt

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Wann ist mit der Vergabe zu rechnen?

Frage 2:

Welcher Zeitraum ist für die Umsetzung geplant?

Antwort zu Frage 1+2:

Im Rahmen der Erstellung des VEP wurden 3 Varianten untersucht:

1. Reduzierung der Fahrspuren in der Heinrichstraße und Lindenstraße von 2 Fahrspuren auf 1 Fahrspur. Sperrung der Rabanusstraße im Bereich der Bahnhofstraße für den Individualverkehr
2. Einrichtung des Zweirichtungsverkehrs in der Heinrich- und Lindenstraße und Sperrung der Rabanusstraße für den Individualverkehr
3. Sperrung der Heinrichstraße, Lindenstraße und Rabanusstraße im Bereich der Bahnhofstraße für den KFZ-Verkehr. Bahnhofstraße als durchgehende Fußgängerzone

Als Vorzugsvarianten wurde die Prüfung einer Kombination aus Variante 1 und 2 vorgeschlagen.

Aus unserer Sicht haben alle 3 Varianten massive Auswirkungen auf die verkehrliche Erschließung der Oberstadt. Ob und wie die notwendige Leistungsfähigkeit des Straßennetzes und insbesondere der umliegenden Knoten aufrechterhalten wird, wurde bisher nicht geprüft und bedarf einer eingehenden und detaillierten Prüfung. Darüber hinaus sind insbesondere die Varianten 2 und 3 mit erheblichen Umbaumaßnahmen verbunden, die voraussichtlich einen langen Planungsvorlauf benötigen.

Eine solche Prüfung macht jedoch erst Sinn, wenn die weiteren Betrachtungen im Bahnhofsumfeld abgeschlossen sind. Diese könnten bei der Neupositionierung des ZOB zum Ergebnis haben, dass eine Nutzung der Ostumfahrung wie im Bestand nicht zielführend ist. Hierdurch müsste dann neu betrachtet werden, welche verkehrlichen Auswirkungen ein solches Szenario auf die Heinrich- und Lindenstraße haben. In diesem Zusammenhang stehen wir seit Jahren mit der Deutsch Bahn in regelmäßigen Kontakt, da die Betrachtungen im Bahnhofsumfeld sehr stark von den Vorhaben der DB abhängig sind. Bisher konnte jedoch trotz intensiver Bemühungen seitens

der Stadtverwaltung kein abschließendes Ergebnis erzielt werden. Insofern ist aktuell auch nicht abschätzbar, wann konkrete Überlegungen für den Bereich Heinrichstraße und Lindenstraße möglich sind.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es sich bei der Heinrich- und Lindenstraße um klassifizierte Landesstraßen handelt, bei denen für Änderungen an der Straßengestaltung zuerst einmal Baurecht geschaffen werden muss. Hierzu wäre ein Planfeststellungsverfahren bzw. ein Verfahren zum Entfallen der Planfeststellung erforderlich, die jeweils nur auf der Grundlage einer konkreten Straßenplanung erfolgen können.

Fulda, 31. März 2025

Anfrage der FDP-Stadtverordnetenfraktion vom 07.03.25 bezüglich Friedrichstraße 26

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Was ist der Sachstand hinsichtlich des sanierungsbedürftigen Gebäudes in der Friedrichstraße 26?

Frage 2:

Wann ist mit der Fortsetzung der Maßnahmen zu rechnen?

Antwort:

Die genannte Maßnahme befindet sich weiterhin in der Planung. Durch die zwischenzeitlich erstellten Gutachten und die auf dieser Basis getätigten Entwürfe, die auch im Ausschuss vorgestellt wurden, ergaben sich mehrere Fragestellungen, die nun betrachtet werden müssen. Hierzu gehört einerseits eine vertiefte brandschutztechnische Erörterung, sofern das Gebäude isoliert betrieben werden soll. Das Gebäude verfügt nur über eine rettungsfähige Fassade, weitere Entfluchtungen müssten über Sicherungen durch Liegenschaften Dritter geführt werden, sofern eine öffentliche Nutzung erfolgt.

Ein weiterer Punkt ist der Wunsch des Ausschusses, eine Rekonstruktion des gotischen Treppengiebels zu prüfen. Hierzu muss erkundet werden, inwieweit Originalsubstanz im Objekt diesem Giebel zugeordnet werden kann. Dritter wichtiger Punkt ist die Frage der Barrierefreiheit, die nur mittels Aufzug erfolgen kann. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit mit teilweise Fels kann ein Aufzug nicht an jeder beliebigen Stelle platziert werden, muss sich aber dem Bestandsgefüge des Denkmals unterordnen.

Ein letzter noch offener Punkt ist eine künftige mögliche Baustellenabwicklung. Die Baustelleneinrichtung müsste nach heutigem Stand einen Großteil der vorderen Friedrichstraße einnehmen, was wir angesichts der Vielzahl an Veranstaltungen in diesem wichtigen Bereich der Stadt derzeit nicht ermöglichen können.

Aus alle diesen Gründen arbeitet die Verwaltung weiter an planerischen Lösungen und wird versuchen, über die bereits gewonnenen Erkenntnisse eine gute Lösung für das Quartier zu ermöglichen, bei der die Störung durch den eigentlichen Baustellenbetrieb möglichst gering ausfällt.

Fulda, 31.03.2025

Anfrage der CWE-Stadtverordnetenfraktion vom 15.03.25 bezüglich Nutzungsänderungsanträge für Ferienapartments

Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner

Frage 1:

In wieweit werden Nutzungsänderungsanträge bei der Stadt Fulda für Schaffung von Ferienapartments gestellt?

Antwort:

Die Nutzungsänderung von regulärem Wohnen in Ferienwohnung ist genehmigungspflichtig. Entsprechende Anträge werden auch gestellt.

Frage 2:

Wie stellt sich die Parkplatzverfügbarkeit dafür da?

Antwort:

Für Ferienwohnungen sieht die Stellplatzsatzung einen Schlüssel von 1 Stellplatz je Wohneinheit vor, bei regulären Wohnungen sind 1,5 Stellplätze je Wohneinheit erforderlich.

Frage 3:

Gibt es belastbare Informationen zum Trend Wohnraum zu Touristenunterkünften in Fulda zu wandeln?

Antwort:

Hierzu liegen aktuell keine belastbaren Informationen vor.

Fulda, 31. März 2025

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion Die PARTEI bezüglich der Waffenverbotszone vom 18.03.2025

Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner:

Frage 1:

Wie genau trägt eine Waffenverbotszone zur objektiven Sicherheit bei?

Antwort:

Zunächst zur Überschrift der Anfrage: Die FKG-Kanone ist ein Thema zwischen der FKG und der Waffenbehörde des Landkreises Fulda. Der Magistrat hat damit nichts zu tun. Die Überprüfung der FKG-Kanone erfolgt auf der Grundlage der Vorgaben des Waffengesetzes. Der Landkreis Fulda ist immer noch die für den Bereich der Stadt Fulda zuständige Waffenbehörde. Hieran hat sich auch durch die Übertragung einzelner waffenrechtlicher Bußgeldtatbestände wegen verbotenen Führens bestimmter Messer sowie die Übertragung der Befugnis zur Einrichtung von Waffenverbotszonen auf die örtlichen Ordnungsbehörden bzw. Sonderstatusstädte im Dezember der letzten Jahres nichts geändert.

Die Errichtung einer Waffenverbotszone ist ein weiterer Baustein der Sicherheitsarchitektur unserer Stadt und trägt dazu bei, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestärkt werden. Polizei und Stadtpolizei sind durch den Erlass der Verbotszone in der Lage, unter Beachtung aller gesetzlichen Voraussetzungen Kontrollmaßnahmen durchzuführen. Mitgeführte Messer werden sichergestellt und eingezogen. Ein sichergestelltes Messer kann nicht mehr im Rahmen einer etwaigen Straftat als potentiell Tatwerkzeug eingesetzt werden. Dadurch erhöht sich die objektive Sicherheit im öffentlichen Bereich.

Frage 2:

Erst nach dem 1. März 2025 fiel auf, welche Auswirkungen diese Zone hat. Das Ordnungsamt schien überfordert, die aufkommenden Fragen zu beantworten. Sind mittlerweile alle offenen Fragen geklärt?

Antwort:

Die in der Frage enthaltene Behauptung ist falsch. Das Ordnungsamt steht zum Thema Waffenverbotszone seit Mitte des letzten Jahres im engen Austausch mit der Polizei und dem Landkreis. Voraussetzungen und Auswirkungen der Anordnung der Waffenverbotszone wurden umfassend erörtert. Alle Fragen der Bürgerinnen und Bürger sowie von Presse und Öffentlichkeit zur Waffenverbotszone wurden und werden beantwortet.

Da sich die Fragestellerin nicht erst die Mühe macht, ihre Behauptung zu begründen oder konkrete, aus Ihrer Sicht ungeklärte Fragen zu benennen, geht es ihr anscheinend vorrangig um Diskreditierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechts- und Ordnungsamts oder um generelles Misstrauen gegen staatliche Sicherheitsverordnungen.

Anfrage der CDU-Stadtverordnetenfraktion in der Stadtverordnetenversammlung betr. Jubiläum 250 Jahre Spätlese (1775-2025)

Hätte es vor 250 Jahren bereits Social Media gegeben, wären vermutlich folgende Schlagzeilen im Netz zu lesen gewesen:

„Ist die #Riesling-Lese nach 2 Wochen Verspätung noch zu retten“ oder „Kurier aus Fulda verantwortlich für faule Trauben!“

Was damals nach einer Katastrophe aussah, stellte sich jedoch als glücklicher Zufall heraus. Denn das Jahr 1775 gilt seit jeher als Geburtsjahr der Spätlese.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Magistrat:

1. Sind Aktivitäten hinsichtlich des Jubiläumsjahres von Seiten der Stadt Fulda geplant?
2. Welche Aktivitäten sind geplant?
3. Gibt es Abstimmung bzw. gemeinsame Aktivitäten mit Schloss Johannisberg im Rheingau?

Abschließend: Hätte es also vor 250 Jahren bereits Social Media gegeben, wäre die passende Schlagzeile gewesen:

„Wer zu spät kommt, wird nicht immer vom Leben bestraft!“

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingenfeld

Fulda feiert in diesem Jahr ein besonderes Jubiläum: 250 Jahre Spätlesereiter! Zu diesem Anlass plant die Stadt eine Reihe von Veranstaltungen, um die Geschichte und Bedeutung der Spätlese gebührend zu würdigen.

Die Stadt Fulda plant in Zusammenarbeit mit Weinhandel und Wein-Gastronomie eine Vielzahl von besonderen Events, um das Jubiläum gebührend zu feiern. Die Vorbereitungen sind in vollem Gange: Der Weinhandel sowie die Wein-Gastronomie wurden angeschrieben, um gemeinsam besondere Veranstaltungen zu kreieren. Diese Events werden gebündelt und über verschiedene Kanäle beworben, darunter der Veranstaltungskalender der Stadt Fulda, Social Media, Plakate und Flyer.

Bereits am 4. und 5. April finden die ersten Veranstaltungen statt: Ein Vortragsabend im Vonderau Museum mit Weinverkostung, organisiert vom Verein „Freunde des Museums Fulda e.V.“. Darüber hinaus gibt es eine besondere Veröffentlichung: Der Comic-Jubiläumsband „KARL“ von Eberhard und Patrick Kunkel mit Zeichnungen von Michael Aplitz (erschienen im Finix Comic Verlag) zeigt Fulda auf dem Titelbild. Das Buch ist bereits in der Tourist-Information käuflich erhältlich.

Ein weiteres Highlight könnte das diesjährige Fuldaer Weinfest werden: Die Stadt ist derzeit in Abstimmung mit den Veranstaltern, um zu koordinieren, dass das Weinfest anlässlich des Jubiläums im Schlossinnenhof stattfinden könnte.

Zudem erfährt die beliebte Fuldaer Weinführung „Der Spätlesereiter“ eine besondere Aufwertung im Rahmen des Jubiläums. Während des Weinfestes sind turnusmäßige

sowie öffentliche Weinführungen geplant, die interessierten Besuchern die Geschichte der Spätlese noch näherbringen sollen.

Fulda pflegt viele Kontakte in den Rheingau, um gemeinsam das Jubiläum zu feiern. Dazu zählen u. a. Stefan Doktor von Schloss Johannisberg, die Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH sowie die Gesellschaft für Geschichte des Weines e.V.. Diese Verbindungen unterstreichen die historische und kulturelle Bedeutung der Spätlese sowohl für Fulda als auch für den Rheingau.

Mit diesen Veranstaltungen und Kooperationen wird das 250-jährige Jubiläum der Spätlese zu einem besonderen Highlight im kulturellen Kalender der Stadt Fulda. Die Planungen sind in den finalen Abstimmungen, sodass mit einer zeitnahen Veröffentlichung gerechnet werden kann.

Fulda, 31.03.2025

Anfrage der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Stadtverordnetenfraktion zur Verkehrssicherheit in der Petersberger Straße auf Höhe der Deutschen Telekom vom 18.03.2025

Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner:

Frage 1:

Wie bewertet die Stadt Fulda die Verkehrssituation an diesem neuralgischen Punkt?

Antwort:

Die Situation an der Fußgänger-Lichtsignalanlage in der Petersberger Straße (B 458), Höhe Einmündung Eigelstraße ist seit Jahren unfallunfallfällig.

Dass hier insbesondere zu Zeiten des Schulbeginns und des Schulendes größere Schülergruppen die Fußgänger-Lichtsignalanlage benutzen, ist den Fachbehörden bekannt.

Aufgrund der sehr hohen Fahrzeugbelastung an dieser Straße, insbesondere auch zu den relevanten Hauptverkehrszeiten, haben Veränderungen an der Steuerung der Lichtsignalanlagen unmittelbar erhebliche Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes.

Grundsätzlich ist bei dieser Thematik anzumerken, dass die Schaltzeiten für die Fußgängerinnen und Fußgänger, die eine Straße queren möchten, so bemessen sind, dass man auch für den Fall, dass man die Straße erst während der „letzten Sekunde“ der Grünphase betritt, die Sicherheitszeit bis zu dem Zeitpunkt, in dem für den Fahrzeugverkehr die „Grünphase“ beginnt, immer ausreichend ist, um sicher die andere Straßenseite oder zumindest die Mittelinsel zu erreichen.

Bei der o.a. Fußgänger-Lichtsignalanlage ist immer wieder zu beobachten, dass insbesondere die Schülerinnen und Schüler das für sie geltende „Rotlicht“ nicht beachten und einfach dem „großen Schwarm“ folgen und somit eigentlich eine Verkehrsordnungswidrigkeit begehen.

Zu den technischen Möglichkeiten ist anzumerken, dass eine generelle Verlängerung der „Grünphase“ für die Fußgänger außerhalb der Zeiten, in denen die Schülerinnen und Schüler diese Fußgänger-Lichtsignalanlage nutzen, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Leistungsfähigkeit der B 458 / Petersberger Straße führen würde.

Bei der Anordnung von Verkehrszeichen (hierzu gehören auch die Signalprogramme von Lichtsignalanlagen) ist die Straßenverkehrsbehörde verpflichtet, zuvor die Stellungnahme der Polizei und des Straßenbaulastträgers (Hessen Mobil) einzuholen. Ob in dem hier thematisierten Fall zur Erhöhung der Verkehrssicherheit verkehrsrechtliche und / oder verkehrstechnische Maßnahmen möglich und auch sinnvoll sind, muss in einem gemeinsamen Ortstermin mit der Polizei und HessenMobil erörtert werden. Der Ortstermin ist bereits terminiert, kann aus terminlichen Gründen aber erst nach der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung stattfinden.

Das Ergebnis der fachlichen Prüfung der Anfrage wird der beantragenden Stadtverordnetenfraktion im Nachgang dann schriftlich mitgeteilt.

Frage 2:

Wie könnte aus Sicht der Stadt Fulda eine Verbesserung der Verkehrssicherheit in diesem Bereich erreicht werden?

Antwort:

Diese Frage kann erst nach dem Ortstermin mit der Polizei und Hessen Mobil beantwortet werden.

Fulda, 25.03.2025
Amt für Straßenverkehr & Parken

Anfrage der SPD-Stadtverordnetenfraktion bezüglich des Cannabisgesetzes vom 17.03.2025

Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner:

Frage 1:

Welche Auswirkungen konnten in dem Zeitraum seit der Teilentkriminalisierung bzgl. des Umfangs der Personal- und Sachaufwendungen bei den Jugendämtern und der Stadtpolizei festgestellt werden?

Antwort:

Seit Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) sind etliche Schulungen und Unterweisungen im Ordnungsamt und bei der Stadtpolizei notwendig gewesen. Bisher war die Bearbeitung von Cannabisangelegenheiten Sache der Polizei. Das Wissen über Cannabisprodukte, Blüten, blütennahe Blätter und sonstige Pflanzenbestandteile musste sich die Mitarbeitenden des Ordnungsamts und der Stadtpolizei erst aneignen, Schulungsmaterial erarbeiten und interne Schulungen durchführen.

In der Praxis werden die Mitarbeitenden der Stadtpolizei vor verschiedene Situationen und Herausforderungen gestellt, die zeitintensive Prüfungen mit sich bringen, z. B. die Unterscheidung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten des KCanG, die Bewertung und Bemessung der Mindestabstände und nicht zuletzt die Kontrolle der konsumierenden Personen und deren Verhalten. Der notwendige und intensive Austausch mit der Landespolizei kostet Zeit und Ressourcen. Eine personelle Aufstockung der Stadtpolizei konnte bisher allerdings vermieden werden.

Auch im verwaltungsinternen Ablauf mussten neue Strukturen geschaffen werden. Cannabisprodukte, Joints und andere Gegenstände, die sichergestellt wurden und werden, müssen für die Dauer der Ordnungswidrigkeitsverfahren geschützt und beweissicher aufbewahrt werden. Da die Geruchsbelästigungen durch diese Gegenstände enorm waren und sind, mussten verschließbare Verpackungen und Behältnisse angeschafft werden. Eine Aufbewahrung musste so gestaltet werden, dass kein Zugriff durch Unbefugte möglich ist. Das Risiko, das durch den penetranten Geruch entsteht, muss unter Arbeitsschutzgesichtspunkten so gering wie möglich gehalten werden. Der Geruch kann Kopfschmerzen und Niesanfälle auslösen und geht auf die Kleidung über. Zudem müssen hygienische Aspekte berücksichtigt werden.

Der Konsum im Stadtgebiet ist zwar wahrnehmbar, allerdings gibt es entgegen erster Annahmen nur eine geringe Zahl von Konsumenten im öffentlichen Raum.

Das neue Konsumcannabisgesetz (KCanG) hat die Arbeit im Jugendamt der Stadt Fulda nicht wesentlich verändert. Auch vor dem Frühjahr 2024 hatten wir bei Kindeswohlgefährdungsmeldungen mit Eltern zu tun, die im Rahmen der Überprüfung eingeräumt haben, Cannabis zu konsumieren. Das Jugendamt prüft in solchen Fällen, ob durch das Verhalten der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten eine Kindeswohlgefährdung ausgelöst wird (z.B. Beeinträchtigung in der Aufsichtspflicht). Daneben gab es ebenfalls schon vor Frühjahr 2024 freiwillige Meldungen seitens Eltern von Jugendlichen mit Cannabiskonsum, die einen Unterstützungsbedarf seitens der Jugendhilfe sehen. Eine Veränderung der Fallzahlen ist nach Inkrafttreten des KCanG nicht feststellbar, so dass keine Auswirkungen bei den Personal- oder Sachaufwendungen erkennbar sind.“

Frage 2:

Wie viele Verstöße gegen Straf- und Bußgeldvorschriften des Cannabisgesetzes hat das Ordnungsamt registriert? In wie viel Fällen wurde ein Bußgeldverfahren vom Ordnungsamt eröffnet?

Antwort:

Seit der Einführung des KCanG sind insgesamt elf Bußgeldverfahren eröffnet worden. Zu Strafverfahren kann das Ordnungsamt keine Angaben zu machen, denn Strafverfahren sind Angelegenheit der Polizei.

Frage 3:

Wie viele Cannabisclubs wurden in Fulda beantragt und genehmigt?

Antwort:

In Hessen ist das Regierungspräsidium Darmstadt zuständig für Erlaubnisse zum gemeinschaftlichen Eigenanbau und zur Weitergabe von Cannabis in Anbauvereinigungen nach dem Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG).

Nach unseren Erkenntnissen ist bisher im Stadtgebiet Fulda keine Anbauvereinigung beantragt worden.